Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtentwicklungsbetrieb - AöR

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0268/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.07.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR„ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.10.2010 in der Fassung der I. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag:

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ - in der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach wird beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

1.
In der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 05.10.2010 wurde der Einrichtungsbeschluss zur Gründung des „Stadtentwicklungsbetriebs Bergisch Gladbach – AöR“ zum 01.01.2011 gefasst.
Gleichzeitig wurde die beigefügte Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ - in der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach, die mit Entstehung der AöR zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, beschlossen.

2.
Nach den bisher geltenden Inhalten des § 6 Absatz 2 der beigefügten Satzung ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach Vorsitzender des Verwaltungsrates.
Der stellvertretende Vorsitzende ist der Erste Beigeordnete der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Rahmen der personellen Veränderung des Ersten Beigeordneten ist auch eine Neuordnung der Aufgaben beabsichtigt. Dazu gehört u. a. die Aufgabe, zukünftig die Tätigkeit des Vorstandes der AöR zu übernehmen. Der Erste Beigeordnete kann nicht gleichzeitig beide Funktionen ausüben, d.h. Vorstand der AöR sowie stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender sein. In diesem Fall besteht Inkompatibilität. Die Bestellung eines stellvertretenen Vorsitzenden des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Somit ist eine Änderung hierzu in § 6 Absatz 2 der Satzung durchzuführen dahingehend, dass der zweite ersatzlos Satz entfällt.

3.
Aufgrund der einmaligen Verlängerung der Wahlperiode der am 25.05.2014 gewählten Vertretungen, deren Wahlperiode erst 2020 endet, erfolgte eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung NRW. Aus dieser Änderung der GO NRW ergibt sich redaktioneller Änderungsbedarf für die Satzung der AöR, da die Wahlzeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 6 Absatz 3 bisher fünf Jahre beträgt. Die Wahlzeit war an die regelmäßig fünf Jahre dauernde Kommunalwahlperiode und die Formulierung der GO NRW angelehnt.

Für die Zukunft soll die Wahlzeit der Mitglieder des Verwaltungsrates grundsätzlich an die Wahlzeit der Mitglieder des Rates angepasst werden. Mit dieser Anpassung soll erreicht werden, dass die Mandate aller gewählten Verwaltungsratsmitglieder (auch möglicher Nachfolger) zum gleichen Zeitpunkt enden.

Somit ist eine Änderung hierzu in § 6 Absatz 3 durchzuführen.

Anlage:
II. Nachtragssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ - in der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (….) folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Art. 1

§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ - in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

§ 6 Abs. 3 der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ - in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach aus seiner Mitte gemäß § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW gewählt.“